

Eigenbetriebssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Eigenbetrieb „Da-Di-Werk, Gebäudemanagement“

Aufgrund der §§ 5, 16 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit den §§ 1 und 30 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) für das Land Hessen in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 25.09.2023 die nachstehende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Da-Di-Werk, Gebäudemanagement“ beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der Gebäudebewirtschaftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die zentrale Bewirtschaftung von Schulen, und sonstigen Gebäuden, die dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen. Der Betriebszweck umfasst auch die Bewirtschaftung von Nebenflächen und Nebennutzungen und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.
Im Einzelnen umfasst dies:
 - a) die Planung, Finanzierung, Errichtung und der Betrieb von kreiseigenen Gebäuden, soweit diese Aufgaben über Beschlüsse des Kreistages nicht anderen übertragen sind und
 - b) eine dem Lebenszyklus-Ansatz entsprechende bedarfsgerechte Bereitstellung und effiziente Bewirtschaftung kreiseigener Grundstücke, Gebäude und Räume unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name, Sitz, Träger und Betriebsform

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Da-Di-Werk, Gebäudemanagement" (Da-Di-Werk), nachfolgend Eigenbetrieb genannt.
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Darmstadt.
- (3) Träger des Eigenbetriebes ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg.
- (4) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung betrieben.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 0,-- EURO.

§ 4

Organe

Die Organe des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebskommission

§ 5

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung setzt sich aus zwei Betriebsleiter/innen zusammen. Diese bilden gleichberechtigt die Betriebsleitung. Die Betriebsleitung wird vom Kreisausschuss nach Anhörung durch die Betriebskommission bestellt. Es gibt keine/n erste/n Betriebsleiter/in.
- (2) Der Kreisausschuss regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Betriebsleitung hat die/den für den Eigenbetrieb zuständige/n Dezernent/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung des Kreistages obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die jeweils zuständige Betriebsleitung. Jede/r Betriebsleiter/in ist berechtigt den Eigenbetrieb nach außen allein zu vertreten.
- (3) Für Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, gilt § 45 Absatz 2 Hessische Landkreisordnung entsprechend.
- (4) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem/r Betriebsleiter/in.

§ 7

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die HKO/HGO, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
Die Betriebsleitung ist in Wahrnehmung der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes Liquiditätskredite bis zur Höhe der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Summen aufzunehmen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem/Der zuständigen Fachdezernenten/in im Kreisausschuss hat die Betriebsleitung den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen. Er/Sie kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft des Kreises wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 8

Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. 12 Mitglieder des Kreistages, die von diesem für die Dauer ihrer Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind,
 2. kraft ihres Amtes
 - a) die Landrätin oder der Landrat und
 - b) die oder der zuständige Fachdezernent/in,
 3. vier weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die von diesem zu benennen sind,
 4. ein sachkundiges Mitglied, das auf Vorschlag der Kreisversammlung der Bürgermeister/innen vom Kreistag zu wählen ist,
 5. zwei Mitglieder des Personalrats, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats zu wählen sind. (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EigBGes).
- (2) Für die Mitglieder nach 3. und 4. sind jeweils Stellvertreter/innen zu benennen bzw. zu wählen.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Landrätin oder der Landrat. Den stellvertretenden Vorsitz führt die oder der zuständige Fachdezernent/in. Die Landrätin oder der Landrat kann die oder den zuständige/n Fachdezernenten/in mit der ständigen Wahrnehmung des Vorsitzes beauftragen.

- (4) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beteiligungsmanagements des Landkreises Darmstadt-Dieburg kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teilnehmen. Das Beteiligungsmanagement erhält alle Sitzungsunterlagen sowie Einladungen fristgerecht zur Kenntnis.
- (6) Es können Beschlüsse der Betriebskommission gemäß § 42 HKO in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 3 HGO in einfachen Angelegenheiten im Umlaufbeschlussverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 9

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Zuständigkeiten der Betriebskommission ergeben sich aus § 7 des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung.
- (2) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Kreistages vor.
- (3) Ihrer Genehmigung unterliegen Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 500.000,-- EURO übersteigt.
- (4) Die Zuständigkeit der Betriebskommission bezieht sich auch auf die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch § 11 Abs. 3 Nr. 1 der Betriebssatzung dem Kreistag zugewiesen ist.
- (5) Die Betriebskommission entscheidet über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, sofern es sich um Beträge größer als 200.000,-- EURO handelt.
- (6) Ihrer Zustimmung unterliegen Verträge mit einem Volumen größer als 500.000,-- EURO.
- (7) Die Betriebskommission entscheidet über:
 1. Die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung einer Forderung ab einem Betrag von 15.000,-- EURO.
 2. Die Zustimmung eines Vergleichs ab einem Betrag von 25.000,-- EURO.
- (8) Durch Änderung der Betriebssatzung kann der Kreistag der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte des Kreistages oder des Kreisausschusses dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

§ 10

Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen des Landkreises im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Kreisausschuss unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf, nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Kreisausschuss die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Kreisausschuss hat einen Beschluss der Betriebskommission nach deren Anhörung aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele des Landkreises verstößt.
- (3) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag als oberstes Organ des Landkreises hat insbesondere nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung und des § 5 Eigenbetriebsgesetz über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb des Landkreises gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihm nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf er nicht verzichten.
- (2) Der Kreistag ist zuständig für:
 1. Die Verfügung über Vermögensgegenstände die zum Sondervermögen gehören insbesondere Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben soweit ihr Wert 500.000,-- EURO übersteigt;
 2. Um- und Entwidmung von Schulgebäuden gemäß § 141 Abs. 3 Hess. Schulgesetz.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich der Kreistag durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 12

Personalangelegenheiten

- (1) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung, Kündigung und Entlassung der Beschäftigten mit Ausnahme der Mitglieder der Betriebsleitung und der Beamtinnen/Beamten wird auf die Betriebsleitung übertragen. Der/Die für den Eigenbetrieb zuständige Dezernent/in ist vor Ernennung, Beförderung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamtinnen/Beamten und Angestellten ab der Vergütungsstufe TVÖD EG 11 beziehungsweise vergleichbar im Vorfeld einzubeziehen.

- (2) Dienstvorgesetzte/r und Dienststellenleiter/in der Beschäftigten ist die/der gemäß der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung zuständige Betriebsleiter/in. Durch diese/n erfolgt auch die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung, Kündigung und Entlassung der Beschäftigten. § 83 Abs. 1 HPVG bleibt unberührt.
Für Beamte/Beamtinnen hat die zuständige Betriebsleitung ein Weisungsrecht.
- (3) Die Personalverwaltung nimmt die Personalabteilung der Kreisverwaltung gegen Entgelt wahr.

§ 13

Wirtschaftsführung und Kassenwesen

- (1) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden in Form einer Sonderkasse geführt.
- (2) Die Kassenprüfung (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO) erfolgt durch das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

§ 15

Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16

Inkrafttreten